

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23.10. 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Wasserbehörde

Bauzeitliche Grundwasserabsenkung für den Neubau einer Wohnanlage im Ostseebad Boltenhagen

Im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme zum Neubau einer Wohnanlage im Ostseebad Boltenhagen ist die bauzeitliche Absenkung des Grundwassers vorgesehen. Die Grundwasserabsenkung erfolgt mittels Vakuumpumpen. Die Entnahme erfolgt aus dem Grundwasserkörper WP_KW_1_16 Klütz/Wismar. Aufgrund der hydrogeologischen Berechnungen zur Absenkungsanlage wurde eine Entnahmemenge von ca. 201.000 m³/a ermittelt. Die Einleitung des anfallenden Grundwassers ist schadfrei in das Gewässer 11:B/13 vorzunehmen.

Die geplante Maßnahme stellt eine Gewässerbenutzung gem. §§ 8,9 WHG dar. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg hat im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 in Verbindung mit Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zu § 1 Abs.1 Nr. 1 UVPG durchgeführt.

Entscheidungsrelevant für die Beurteilung waren folgende Kriterien:

1. Von dem Vorhaben sind keine im Sinne des UVPG erheblichen Umweltauswirkungen abzuleiten.
2. Der Grundwasserkörper WP_KW_1_16 Klütz/Wismar ist entsprechend des Wasserkörpersteckbriefes für den Bewirtschaftungszeitraum 2022-2027 mengenmäßig als gut eingestuft. Es besteht für den betreffenden Grundwasserkörper (Bilanzgebiet) kein Risiko einer mengenmäßigen Gefährdung durch die zeitlich begrenzte hohe Entnahme.
3. Zu möglichen Setzungen an Gebäuden im Umfeld der Baumaßnahme wurden orientierende Untersuchungen (Beweissicherungsverfahren) vorgenommen. Gutachterlich wird eingeschätzt, dass Bauwerksrisse infolge von Setzungen unwahrscheinlich sind.
4. Die Erlaubnisinhaberin erklärt sich zu Übernahme der Schadensregulierung im Falle durch die von der Grundwasserabsenkungsmaßnahmen nachweislich (Gutachten) entstandenen Bauschäden an Nachbargebäuden.
5. Im südlichen Umfeld der Brunnenanlage ist ein gesetzlich geschütztes Biotop (naturnahe Feldhecke) in einer Entfernung von 10 bis 90 m von der südlichen Baugrubengrenze ausgewiesen. Die Feldhecke befindet sich neben dem zur Einleitung des Pumpwassers vorgesehenen Graben 11:B/13. Eine angepasste Bewässerung des Gehölzbestandes ist bei Bedarf möglich.

Die Prüfung unter Berücksichtigung der aufgeführten Schutzkriterien der Anlage 3 UVPG sowie spezifischer Standortgegebenheiten hat zu dem Ergebnis geführt, dass

von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen waren.

Ergebnis der Vorprüfung: Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde entscheidet über den Antrag entsprechend der wasserrechtlichen Gesetzesvorschriften.

Gez. Finke